

Geschäft Nr. 4

Ersatzwahl Schulkommission

4.1 Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Laurent Rüegger

Ausgangslage

Die Schulkommission besteht gemäss Gemeindeordnung aus fünf Mitgliedern. Das für die Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist Präsidentin bzw. Präsident der Schulkommission und dadurch automatisch Mitglied der Schulkommission. Die weiteren vier Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Letztmals wurden die Mitglieder der Schulkommission an der Frühjahrs-Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2022 für die Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt.

Vorzeitiger Rücktritt

Laurent Rüegger, Hirsacher 1, ist seit der Frühjahrs-Gemeindeversammlung 2022 Mitglied der Schulkommission. Mit Schreiben vom Februar 2025 teilte Laurent Rüegger dem Gemeinderat seinen vorzeitigen Rücktritt per 30. April 2025 mit. Der Gemeinderat dankt Laurent Rüegger für die wertvolle Mitarbeit in der Schulkommission.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz; NG 161.1) ist ein Behördenmitglied, welches die Wahl angenommen oder die neue Amtsdauer angetreten hat, verpflichtet das übertragene Amt während der ganzen Amtsdauer auszuüben. Für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts ist die Wahlbehörde zuständig. Bei Mitgliedern der Schulkommission ist dies die Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorzeitigen Rücktritt von Laurent Rüegger als Mitglied der Schulkommission rückwirkend per 30. April 2025 zu genehmigen.

4.2 Wahl von einem Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Aufgrund des vorzeitigen Rücktritts ist die Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Schulkommission für den Rest der Amtsdauer bis am 30.06.2026 durch die Gemeindeversammlung vorzunehmen.

Jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu. Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden. Die Bestimmungen zum Wahlverfahren sowie zur Wahlvoraussetzung richten sich nach dem Behördengesetz (NG 161.1) und dem Gemeindegesetz (NG 171.1).

